

Bundesamt für Energie
Frau Anna Baumgartner
3003 Bern

Per E-Mail:
anna.baumgartner@bfe.admin.ch

Bern, 28. Juni 2013

Vernehmlassung: Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung vernehmen zu lassen. Wir nehmen nachstehend wie folgt summarisch Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen zur Ausgangslage

Die revidierte Kernenergiehaftpflichtverordnung präzisiert das Kernenergiehaftpflichtgesetz, welches 2008 verabschiedet wurde. Im Jahr 2011 geschah der Unfall im japanischen Atomkraftwerk Fukushima Daiichi, welcher in der Folge zum Entscheid von Bundesrat und Parlament führte, aus der Atomenergie auszusteigen, ohne allerdings fixe Abschaltzeiten für die einzelnen Kraftwerke festzulegen. Das Durchschnittsalter der schweizerischen Atomkraftwerke ist mit 37 Jahren sehr hoch und bei noch so guter Wartung steigt mit zunehmendem Alter auch das Risiko dieser Kraftwerke (Versprödung Material etc.). Der Unfall in Fukushima zeigte eindringlich auf, dass sowohl die Eintretenswahrscheinlichkeit wie auch das Schadenausmass einer solchen Katastrophe massiv unterschätzt wurden. Es fallen sowohl unmittelbar wie auch in einem sehr langen Zeitraum enorme Kosten an, welche die von der Haftpflicht vorgesehenen Beträge um ein Vielfaches übersteigen.

Der Bundesrat verweist in dieser Vorlage auf die Revision der Übereinkommen von Paris und Brüssel, deren Anforderungen man mit dem revidierten Kernenergiehaftpflichtgesetz von 2008 nachkam und nun mit der Revision dieser Verordnung entsprochen werde. Im Zentrum der Übereinkommen, die voraussichtlich ja erst 2014 in Kraft sein werden, stehen eine Erhöhung der Deckungs- resp. der Versicherungspflicht und eine Verbesserung des Opferschutzes. Wir halten fest, dass es sich dabei um Mindestanforderungen handelt, die je nach spezifischer Situation (Alter der Kraftwerke, Typus der Kraftwerke, Topografie, Demografie) nicht genügen dürften. Für die Schweiz gilt nebst dem aussergewöhnlich hohen Alter der einzelnen Kraftwerke zu beachten, dass alle Reaktoren von der Aare gekühlt werden, was bei einem Unfall nicht abschätzbare Folgen für weite Teile Europas hätte. Weiter ist die Bevölkerungsdichte in der Schweiz allgemein sehr hoch, was den Katastrophenschutz vor eigentlich unerfüllbare Aufgaben stellt und den finanziellen Schaden eines Unfalls massiv erhöht.

Fazit und Folgerungen

Der Unfall von Fukushima hätte gerade für die Schweiz zu einer Neubeurteilung der Lage und der gesetzlichen Grundlagen führen müssen. Der SGB bedauert, dass dies nicht geschehen ist. Zwar geht das KHG gemäss Art. 3 Abs. 1 mit der grundsätzlichen Haftung der Betreiber weiter als die internationalen Abkommen, gleichzeitig aber wird in der vorliegenden Verordnung diese Haftung auf einen Betrag von 1.2 Mrd. Franken begrenzt (Art. 1 KHV). Für die private Deckung wird der Grundbetrag auf 1 Mrd. Franken begrenzt (Art. 4 KHV). Zudem ist der private Deckungsgeber, sprich die Versicherung bei Schäden, die durch ausserordentliche Naturvorgänge, kriegerische Ereignisse oder Terrorakte verursacht werden, nur zur Deckung der Hälfte dieses Betrags verpflichtet (Art. 7 KHV).

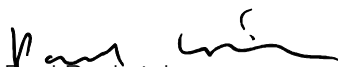
Der SGB geht aus den erwähnten Gründen davon aus, dass ein Unfall ein weit höheres Schadensausmass zur Folge haben könnte. Die Verordnung müsste demnach den Spielraum, den das Gesetz bietet, maximal ausnützen: Der Bundesrat kann laut Gesetz den Deckungsbetrag der privaten Versicherer erhöhen, wenn dies zumutbar ist. Offensichtlich wird dies laut Erläuterungen derzeit geprüft. Es braucht die Verordnung, damit das Gesetz in Kraft treten kann, aber der SGB ist der Einschätzung, dass der Zeitpunkt nicht optimal ist, da die oben genannte Abklärung aussteht. Von der Höhe der privaten Deckung hängen direkt und unmittelbar auch die Beträge für die Prämien der Kernkraftbetreiber zusammen.

Der SGB ist der Ansicht, dass der Maximalbetrag erst nach Vorliegen dieser Abklärungen seriös festgelegt werden kann. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung nach Bestimmung des Maximalbetrages mit diesen Beträgen zu verabschieden. Weiter halten wir fest, dass sich vor dem Hintergrund der jüngeren Ereignisse eine Überprüfung der Gesetzgebung aufdrängt, die folgende Fragen zur Grundlage haben muss:

- Aufhebung der finanziellen Begrenzung der Haftung resp. massive Erhöhung der Deckung
- Risikozuschlag für alte Atomkraftwerke
- Erweiterung der Haftpflicht auf die Aktionäre der Betreibergesellschaft einer Anlage (von Relevanz für die AKW Gösgen und Leibstadt)
- Ausweitung der Haftpflicht auf Hersteller von Anlagen und Komponenten für den Fall, dass diese ursächlich für Schäden sind

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin